

A: Umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

Nr.	Anregung
1.	<p>Landkreis Uelzen, Naturschutz (13.04.2021)</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde nimmt zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Uelzener Feld II in Lehmke“ wie folgt Stellung: Da der gesetzliche Artenschutz bei der Aufstellung des B-Plans zu berücksichtigen ist, sind die unter Hinweisen im B-Plan-Entwurf aufgeführten artenschutzrechtlichen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen unbedingt zu beachten und einzuhalten.</p> <p>Sollte bei einer erforderlich werdenden ökologischen Baubegleitung bzw. Fällkontrolle bei einer Baufeldfreimachung innerhalb der Bauzeitenbeschränkung vom 15.03. bis zum 30.07., artenschutzrechtliche Konflikte auftreten, ist die UNB unmittelbar davon in Kenntnis zu setzen, um weitere artenschutzfachliche Maßnahmen abstimmen und anordnen zu können.</p> <p>Für Rückfragen steht Frau Meyer-Bohlen unter Tel. 0581-822992 zur Verfügung.</p>
2.	<p>Landkreis Uelzen, Allgemeiner Gewässerschutz (13.04.2021)</p> <p>Aus Sicht der unteren Wasserbehörde, allgemeiner Gewässerschutz, bestehen keine generellen Bedenken gegen das Vorhaben, sofern eine Versickerung des von zu versiegelnden Flächen anfallenden Niederschlagswassers erfolgt bzw. durch die Realisierung des Vorhabens eine ausgeglichene Wasserhaushaltsbilanz sichergestellt wird.</p> <p>Aus den zur Stellungnahme vorgelegten Unterlagen ist zu entnehmen, dass in den Textlichen Festsetzungen die Niederschlagsversickerung verbindlich vorgegeben werden soll. Allerdings liegt ein Bodengutachten, aus dem hervorgeht, in wie weit eine Versickerung aufgrund der anstehenden Bodenverhältnisse überhaupt möglich ist, nicht vor. Um hier im weiteren Verfahren eine abschließende Stellungnahme abgeben zu können sind die Angaben über den Verbleib des auf den befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers, auf Grundlage eines Bodengutachtens, zu konkretisieren. Sofern aufgrund des Bodengutachtens feststeht, dass lediglich eine zentrale Versickerung in Betracht kommt, ist der dafür erforderliche Platzbedarf unter Umständen größer als zunächst eingeplant und wäre im B-Plan entsprechend zu berücksichtigen!</p> <p>Ich weise bereits schon jetzt darauf hin, dass für die Versickerung des von Wege- und Straßenflächen anfallenden Niederschlagswassers in den Untergrund, rechtzeitig vor Baubeginn ein Wasserrechtsantrag, unter Berücksichtigung der DWA Regelwerke A 138 und M 153, bei der unteren Wasserbehörde vorzulegen ist.</p> <p>Das Niederschlagswasser, welches von zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden stammt, darf ohne eine wasserrechtliche Erlaubnis versickert werden. Für das von Hofflächen und Zufahrten anfallende Niederschlagswasser von Wohngrundstücken trifft das jedoch nur zu, wenn dieses über die bewachsene Bodenzone versickert wird. Diese Vorgabe bitte ich in den textlichen Festsetzungen des B-Plans zu berücksichtigen.</p> <p>Für Rückfragen steht Frau Boick unter Tel. 0581-82404 zur Verfügung.</p>
3.	<p>Landkreis Uelzen, Hinweise aus Sicht des Immissionsschutzes (13.04.2021)</p> <p>Gegen die o.a. Planung bestehen aus immissionsschutzfachlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken, denkmalfachliche Belange sind nicht berührt.</p>

Bebauungsplan „Uelzer Feld II“ mit örtlicher Bauvorschrift

Umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB

Nr.	Anregung
	<p>Aktuell häufen sich jedoch Lärmbeschwerden aufgrund des Betriebes von Luft-Wärme-Pumpen. Deshalb erscheint es zweckmäßig, zu erwartende Konfliktlagen durch Luft-Wärme-Pumpen oder andere Lärm hervorrufende Geräte, in der Bauleitplanung angemessen zu berücksichtigen.</p>
	<p>Hierzu weise ich auf den LAI-Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten (Klimageräte, Kühlgeräte, Lüftungsgeräte, Luft-Wärme-Pumpen und Mini-Blockheizkraftwerke) vom 28.08.2013 aktualisiert durch Beschluss der 139. LAI-Sitzung vom 24.03.2020 (https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/larmschutz/maschinenundgeraetarm/stationaeraerate/laerschutz-stationaerer-oeraete-130202.html); https://www.gooole.com/search?client=firefox-b-e&q=lai+leitfaden+klimacier%C3%A4te) und die vom Umweltbundesamt zur Verfügung gestellten Informationen hin (https://www.umweltbundesamt.de/umwelttipps-fuer-den-alltaWheizen-bauen/waermepumpeeewusst-wie).</p>
	<p>Anlagengeräusche werden insbesondere in ländlich gelegenen Wohngebieten (in der Regel ohne nennenswerte Hintergrundgeräusche) als störend empfunden. Luft-Wärme-Pumpen dienen der Wasseraufbereitung und können auch zur Kühlung von Gebäuden eingesetzt werden. Somit ist eine Lärmbetroffenheit auch im Sommer und bei unter den Immissionsrichtwerten der TA Lärm liegenden Beurteilungspegeln gegeben, die zu nachbarlichen Konflikten führen kann. Zur Vermeidung von Nachbarkonflikten kann es deshalb sinnvoll sein, hinsichtlich des Lärmschutzes Anforderungen an Aufstellungsorte und Emissionswerten technischer Geräte zu stellen.</p>
4.	<p>Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt (30.03.2021) nach Durchsicht der Unterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplans "Uelzer Feld II" kann ich keine Betroffenheiten für das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Mittellandkanal / Elbe-Seitenkanal erkennen. Hinsichtlich der Planung von Ausgleichsmaßnahmen bitte ich jedoch um erneute Beteiligung sollten sich die Flächen näher als 2.000 m am Elbe-Seitenkanal befinden. Sollten sich die Ausgleichsflächen weiter als 2.000 m vom Kanal befinden, so ist eine erneute Beteiligung nicht erforderlich.</p>
	<p>Seit dem 05.02.2020 sind die ehemaligen Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter Minden, Braunschweig und Uelzen im neuen Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Mittellandkanal / Elbe-Seitenkanal aufgegangen. Die jeweiligen Standorte bleiben erhalten und sind weiterhin unter den bekannten Adressen zu erreichen. Ich bitte um Aktualisierung Ihrer Datenbank hinsichtlich der neuen Behördenbezeichnung.</p>
5.	<p>Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Uelzen (03.03.2021) gegen den B-Plan Uelzer Feld II der Gemeinde Wrestedt (Lehmke) bestehen seitens des Kreisverbandes der Wasser und Bodenverbände Uelzen und seiner angeschlossenen Verbände keine Bedenken.</p>
	<p>Eigene Planungen gibt es für den Änderungsbereich nicht.</p>
	<p>Wir halten es für sinnvoll, zumindest einen Teil der externen Kompensation an die Fließgewässer zu legen.</p>
	<p>Bitte ändern Sie Ihren Adressverteiler. Das Postfach des Kreisverbandes (1643) gibt es nicht mehr. Bitte nur noch die normale Adresse verwenden.</p>
6.	<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie - Niedersachsen (LBEG) (18.03.2021) in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben fol-</p>

Nr.	Anregung
-----	----------

gende Hinweise:

Hinweise: Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

7. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (02.03.2021)

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände,

Das Plangebiet befindet sich gem meiner Unterlagen in einem Hubschraubertiefflugkorridor. Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc, beziehen, nicht anerkannt werden.

Zudem liegt es innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für militärische Flugplätze gem. § 18a Luftverkehrsgesetz.

Die Bundeswehr hat keine Bedenken bzw. keine Einwände, solange bauliche Anlagen - einschl. untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten.

Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.

Sollte diese Höhe bei einer späteren Bebauung überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung zur Prüfung zuzuleiten.

Evtl. Antworten/Rückfragen senden Sie bitte unter Verwendung unseres Zeichens K-II-282-21-BBP ausschließlich an folgende Adresse:
BAI UDBwToeB@bundeswehr.org

B: Umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB

Nr. Anregung

1. **getproject GmbH & Co. KG (01.04.2021)**

die getproject GmbH & Co. KG gibt im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die nachfolgende Stellungnahme zu der geplanten Aufstellung des Bebauungsplans „Uelzer Feld II“ ab.

A Einführung: Die getproject GmbH & Co. KG plant im Namen und im Auftrag der Windpark Lehmke GmbH & Co. KG in 29559 Wrestedt, OT Lehmke, Gemeinde Wrestedt, die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) nördlich der Ortschaft Lehmke. Die geplante Windenergieanlage befindet sich innerhalb einer im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Uelzen von 2019 ausgewiesenen Vorrangfläche auf dem Flurstück 35/4 der Flur 2, Gemarkung Lehmke. Eine Übersichtskarte des geplanten Vorhabens befindet sich in Anhang 1. Die Windenergieanlage ist mit einer Nabenhöhe von 100,0 m, einem Rotordurchmesser von 136,0 m und einer Leistung von 3,6 MW geplant. Der erwartete jährliche Energieertrag der Windenergieanlage liegt bei ca. 8.276 MWh. Die Genehmigungsbehörde des Landkreises Uelzen ist über die Planung informiert.

Das von der Gemeinde Wrestedt geplante allgemeine Wohngebiet „Uelzer Feld II“ liegt am nord-westlichen Ortsrand der Ortschaft Lehmke, nördlich des bestehenden allgemeinen Wohngebiets „Uelzer Feld I“, für welches bereits ein Bebauungsplan existiert. Die geplante Windenergieanlage befindet sich in ca. 700 m Entfernung zum bestehenden allgemeinen Wohngebiet „Uelzer Feld I“. Durch das geplante Wohngebiet „Uelzer Feld II“ verringerte sich der Abstand zur Nutzungsform eines „Allgemeinen Wohngebiets“ auf ca. 525 m. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Uelzer Feld II“ werden somit Belange der bereits fortgeschrittenen Windenergieanlagen-Planung der getproject GmbH & Co. KG bzw. der Windpark Lehmke GmbH & Co. KG empfindlich und rechts-widrig berührt, die im Folgenden näher erläutert werden.

B Projektplanung: Die Projektplanung ist bereits fortgeschritten, die für die Errichtung der geplanten Windenergieanlage benötigten Flächen sind gesichert, die immissionsschutzrechtliche Zulässigkeit ist betrachtet und geprüft worden, der Standort der Windenergieanlage ist durch regionalplanerische Festlegung eines Vorranggebietes der Windenergienutzung besonders zugewiesen und weitere, der Windenergienutzung entgegenstehende Aspekte sind nicht ersichtlich.

Flächensicherung: Die benötigten Flächen für den WEA-Standort inklusive Abstandsflächen sind bereits gesichert. In der nachfolgenden Tabelle sind die für die Realisierung benötigten Grundstücke mit ihrem jeweiligen Status der Flächensicherung gelistet. Ein Lageplan in Anhang 2 veranschaulicht den Stand der Flächensicherung.

Tabelle 1: Status der für die Vorhabenrealisierung zu sichernden Flächen

Nutzungsrecht	Gemarkung	Flur	Flurstück	Flächensicherung
WEA-Standort	Lehmke	2	35/4	Nutzungsvertrag geschlossen
Abstandsfläche	Lehmke	2	334/43	Nutzungsvertrag geschlossen

Immissionsschutz: Laut der gültigen Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) ist in Allgemeinen Wohngebieten ein nächtlicher Schallimmissionsrichtwert von 40 dB(A) einzuhalten. Dieser Richtwert wird im bestehenden Wohngebiet „Uelzer Feld I“ aufgrund der im Umkreis bereits bestehenden Windenergieanlagen (Vorbelastung) bereits erreicht. Die neu hinzukommende Windenergieanlage besitzt bei der geplanten nächtlichen Betriebsweise im Betriebsmodus „Mode 8“ einen Schalleistungspegel von 98,0 dB (A). Damit unterschreitet der Immissionsbeitrag der geplanten WEA (Zusatzbelastung) den Immissionsrichtwert von 40 dB(A) am nördlichen Rand des Wohngebietes „Uelzer Feld I“

Bebauungsplan „Uelzer Feld II“ mit örtlicher Bauvorschrift

Umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB

Nr. Anregung

um mehr als 6 dB(A) und ist somit als nicht relevant anzusehen (TA-Lärm).

Aufgrund der geplanten Aufstellung des B-Planes „Uelzer Feld II“ verringert sich der Abstand der geplanten Windenergieanlage zum allgemeinen Wohngebiet um ca. 175 m. Eine nächtliche Betriebsweise der geplanten Windenergieanlage im Betriebsmodus „Mode 8“ wäre dann aufgrund einer Überschreitung des nächtlichen Immissionsrichtwerts im Wohngebiet „Uelzer Feld II“ nicht möglich. Die Einhaltung des Immissionsrichtwerts wäre nur bei einer nächtlichen Abschaltung der geplanten Windenergieanlage möglich, was erhebliche Ertragsverluste von rund 32 % (ca. 2.680 MWh) zur Folge hätte und unter Umständen sogar zur vollständigen Unwirtschaftlichkeit des Vorhabens führen würde.

Hinzu kommt, dass der Immissionsrichtwert von 40 dB(A) im geplanten Wohngebiet „Uelzer Feld II“ bereits durch die Vorbelastung der bestehenden Windenergieanlagen um mindestens 2 dB(A) überschritten wird (siehe Anlage 3).

Eine Darstellung der Gesamtschallbelastung durch die bestehenden und die geplante Windenergieanlage befindet sich in der Karte im Anhang 4.

Planungsrecht: Der geplante WEA-Standort befindet sich auf der Potenzialfläche Nr. 48 „Hanstedt II“ des 2019 in Kraft getretenen Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP 2019) für den Landkreis Uelzen. Das RROP 2019 löste das bisher gültige RROP aus dem Jahr 2000 ab. Das RROP 2019 regelt unter anderem die Konzentration der raumbedeutsamen Windenergienutzung auf raumordnerisch geeigneten Flächen. Sowohl im RROP 2000 als auch im RROP 2019 ist das Vorranggebiet Windenergienutzung in der Gemarkung Lehmke ausgewiesen. Für das Vorranggebiet gilt eine Höhenbegrenzung von 100,0 m Nabenhöhe, da der Abstand zu bewohnten Siedlungsflächen weniger als 1.000 m beträgt.

Eine Verschiebung des geplanten WEA-Standorts ist aufgrund der Vorranggebietsgrenzen nur in (nord)östliche Richtung möglich. Da jedoch aus Gründen der Standsicherheit auch zwischen den Windenergieanlagen gewisse Abstände eingehalten werden müssen, ist eine Verschiebung in (nord)östliche Richtung ebenfalls nicht möglich. Somit stellt der geplante WEA-Standort den einzig realisierbaren Standort dar.

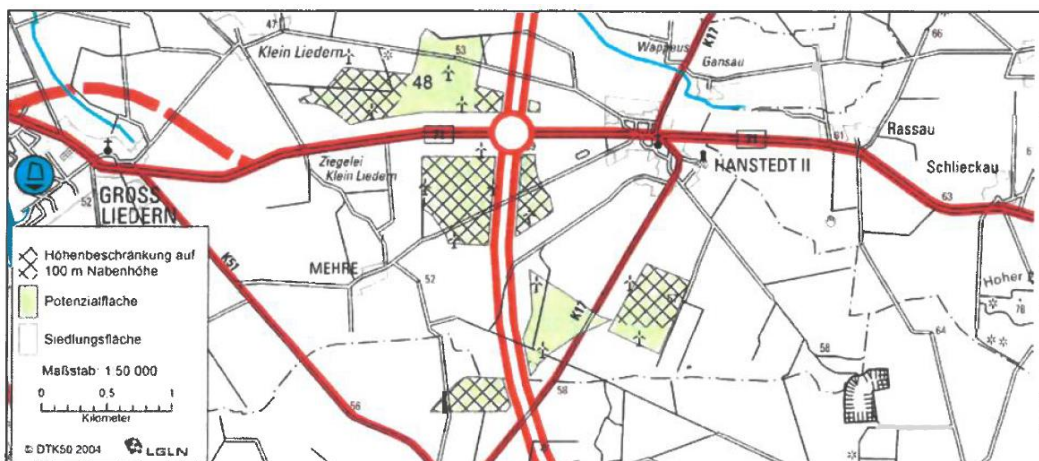


Abbildung 1: Potenzialfläche Nr. 48 „Hanstedt II“ des Regionalen Raumordnungsprogramms 2019 des LK Uelzen (Quelle: RROP 2019)

Sonstige Belange: Die im Rahmen der Aufstellung des RROP 2019 geprüften Belange Landschaftsbild, Wasserrecht, Denkmalschutz und technische Infrastruktur stehen einer Realisierung des Vorhabens nicht entgegen. Auch natur- und artenschutzrechtliche Belange stehen dem Vorhaben nach aktueller Erkenntnislage nicht entgegen.

C Rechtliche Aspekte: Regionalplanerisches Anpassungsgebot, § 1 Absatz 4 BauGB: Ausweislich der Kurzbegründung des Bebauungsplans wird übersehen, dass nördlich des geplanten Gebietes ein Windvorranggebiet-im RROP 2019 festgelegt ist. Regionalplaneri-

Nr. Anregung

sche Vorranggebiete im Sinne des § 7 Absatz 3 Nummer 1 ROG sind Ziele der Raumordnung im Sinne von § 3 Nummer 2 ROG und gemäß § 1 Absatz 4 BauGB von der Bauleitplanung strikt zu beachten. Die Beachtungspflicht führt auch dazu, dass die gemeindliche Bauleitplanung nicht durch eigene städtebauliche Steuerung schutzwürdige Nutzungen an regionalplanerisch ausgewiesene Vorranggebiete in einer Weise heranrücken darf, die dann dazu führen, dass die Vorranggebiete (auch nur teilweise) ihre Vollzugsfähigkeit verlieren (können). Genau dies träte allerdings ein, würde der Bebauungsplan wie geplant rechtskräftig, da durch die dann nach der TA Lärm einzuhaltenden Schalleistungspegel ein wirtschaftlicher Betrieb der geplanten Windenergieanlage nicht mehr möglich wäre. Dies wird alleine daran deutlich, dass in der Regionalplanung ein Abstand von insgesamt 1000 m (zusammengesetzt aus harter und weicher Tabufläche) zu durch Bebauungsplan ausgewiesenen Siedlungsflächen für die Ausweisung von Windvorranggebieten angenommen wurde. Es ist unklar, wie die Ausweisung eines Wohngebietes mitten innerhalb dieser Flächen erfolgen kann, zudem ohne sich in der Planbegründung mit diesem Aspekt überhaupt zu beschäftigen.

Berücksichtigungspflicht privater Belange: Die dargestellten Ausbauinteressen sind relevante private Belange, die in die planerische Entwicklung und die Abwägung einzustellen sind, § 1 Absatz 7 BauGB. Insoweit ist ein angemessener Ausgleich der relevanten Belange herzustellen. Bisher sind allerdings die oben dargestellten Ausbauinteressen offensichtlich überhaupt nicht berücksichtigt worden. Wir weisen darauf hin, dass alle privaten und öffentlichen Interessen im Sinne von § 1 Absatz 7 BauGB grundsätzlich die gleiche Wertigkeit haben und demgemäß auch das Bebauungsinteresse zur Schaffung von Wohnbaufläche auch nicht generell unseren Ausbauinteressen vorgeht. Hinzu kommt auch, dass nach der zuvor dargestellten regionalplanerischen Abstandsannahme durch Inkrafttreten des Bebauungsplans auch zukünftige Bebauungsinteressen auf den gesicherten Flächen geradezu unmittelbar ausgeschlossen würden.

Berücksichtigungspflicht öffentlicher Belange: Wir verweisen darauf, dass der Ausbau der Windenergienutzung unmittelbar dem Klimaschutz dient, der in § 1 Absatz 5 BauGB als Planungsleitlinie einen relevanten Stellenwert einnimmt. Gleichzeitig ist gern. § 1 Absatz 6 Nummer 7 f) BauGB die Nutzung erneuerbarer Energien ein zwingend zu berücksichtigender öffentlicher Belang.

Bedeutung für die aktuelle Planung: Die genannten Umstände wirken sich insoweit auf die Planung aus, dass die geplante Ausweisung des Wohngebietes nicht, jedenfalls aber nicht wie bisher erfolgen kann.

Die regionalplanerischen Vorgaben verbieten es, das Aufstellungsverfahren weiterzuvorführen. Aber auch die übrigen Aspekte zeigen, dass in jedem Fall eine relevante Anpassung erforderlich ist. Denn nach den dargestellten Untersuchungen der Schallbelastung ergibt sich, dass bereits jetzt alleine durch vorhandene Windenergieanlagen innerhalb des geplanten Bebauungsplangebietes Immissionsbelastungen von ca. 42 bis 43 dB(A) nachts erreicht werden und somit die Richtwerte der TA Lärm bereits überschritten wären. Bei dieser Betrachtung sind weitere Lärmeinflüsse nicht berücksichtigt. Nimmt man die hier relevante DIN 18005 in den Blick (Schallschutz im Städtebau), gilt ein Orientierungswert von 45 dB(A). In Fällen der Zulassung von Windenergieanlagen ist allerdings die TA Lärm anzuwenden, die nur die anlagenbezogene Schallbedeutung in den Blick nimmt, denn nur nach dieser richten sich auch im Zulassungsverfahren die behördlichen Bewertungen der Zulassungsfähigkeit eines Vorhabens. Die TA Lärm begreift relevante Immissionsorte zudem auch als außerhalb eines Gebäudes, vor einem geöffneten Fenster liegend (A.1.3 der TA Lärm). Die Orientierungswerte der DIN 18005 verfolgen eine integrative Lärmquellenbewertung (bspw. auch Verkehrslärm) und zielen darauf ab, eine Bewertung von baulichen Schallschutzmaßnahmen zuzulassen. Bei dieser integrativen Betrachtung wird deutlich, dass eine Zulassung des Wohngebietes unter Beachtung der Vorgaben der Regionalplanung, der beschriebenen privaten und öffentlichen Belange und der zukünftigen Bebauungsinteressen nicht zulässig sein kann.

Aus der Begründung des Planentwurfs ergibt sich auch nicht ansatzweise eine hier offen-

Bebauungsplan „Uelzer Feld II“ mit örtlicher Bauvorschrift

Umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB

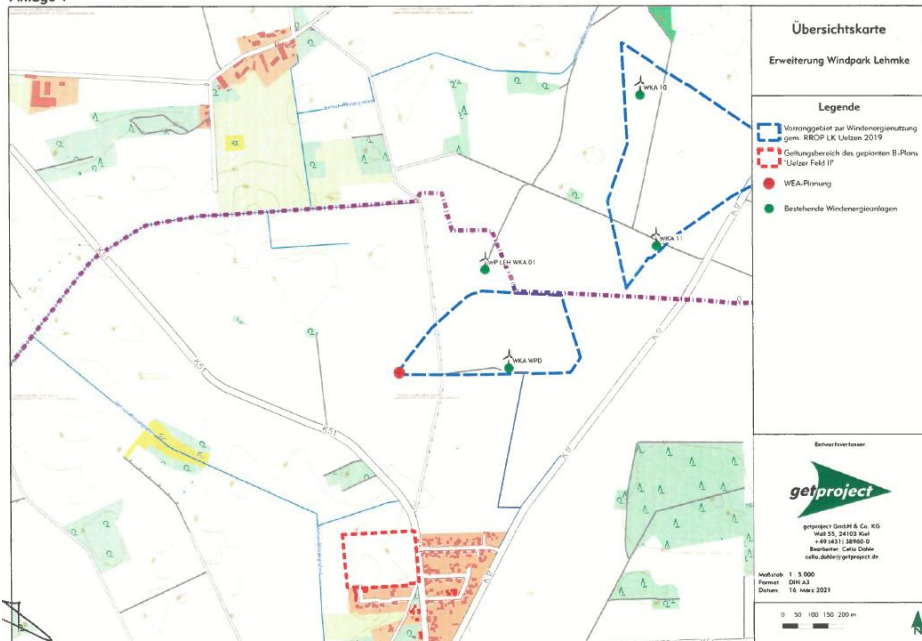
Nr. Anregung

sichtlich notwendige dezidierte Auseinandersetzung mit dieser Thematik.

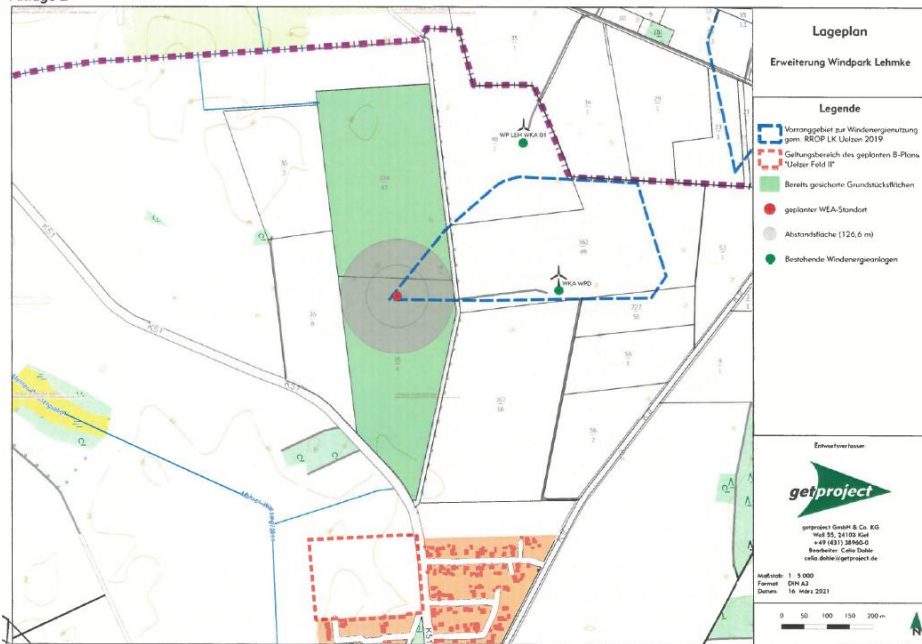
Möglich wäre hier alleine, primäre Schallschutzmaßnahmen (hier: Lärmschutzwall an der nördlichen Gebietsgrenze) vorzusehen, die die Lärmbelastung auch unter Berücksichtigung zukünftiger Ausbaumaßnahmen im ausgewiesenen Windvorranggebiet mindern. Sekundäre Schallschutzmaßnahmen (Schallschutzfenster) reichen hier keinesfalls aus, da ganz generell ein Vorrang der primären Schallschutzmaßnahmen gilt und hier vor allem anlagenbezogener Lärm relevant ist, der nach der TA Lärm vor dem Fenster zu bewerten ist und nicht innerhalb schutzwürdiger Räume. Für die Errichtung notwendiger Lärmschutzmaßnahmen kann ggf. der vorgesehene 15 m Breite Schutzstreifen genutzt werden.

Wir stehen für Abstimmungsgespräche gerne zur Verfügung.

Anlage 1



Anlage 2

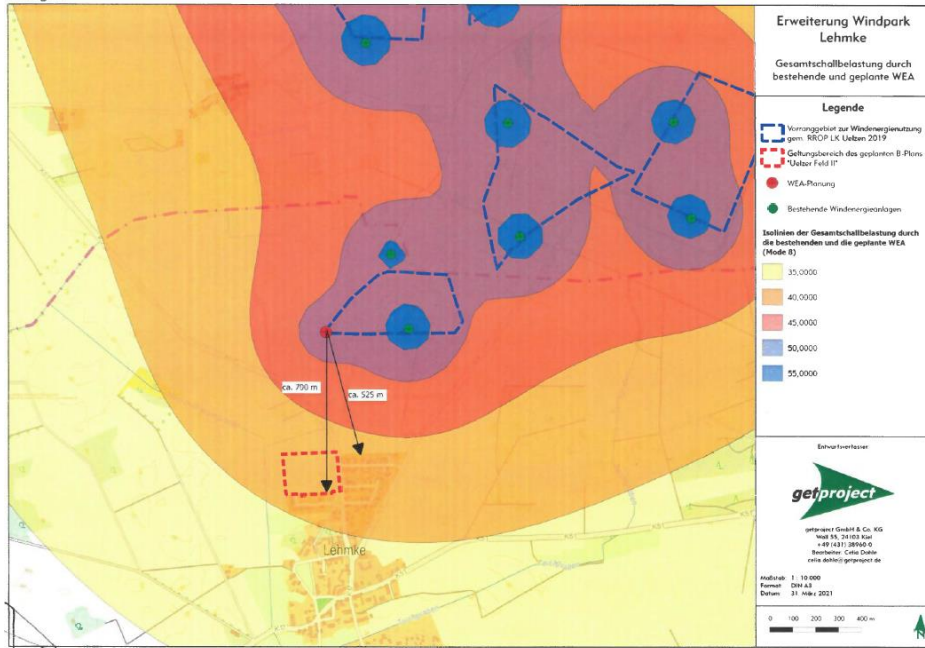


Bebauungsplan „Uelzer Feld II“ mit örtlicher Bauvorschrift

Umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB

Nr. Anregung

Anlage 4



Anlage 4

